

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020
 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
 Stellungnahme
 Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landkreis Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 30.01.2018**

keine Anregungen

2. Regionalverband Großraum Braunschweig **keine Stellungnahme**

3. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

4. IHK **Stellungnahme vom 11.01.2018**

keine Bedenken

5. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade **Stellungnahme vom 29.01.2018**

keine Bedenken

6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Stellungnahme vom 05.02.2018**

Wir werden erneut an der Flächennutzungsplanänderung F 5 "Nördlich Mascheroder Straße" der Stadt Wolfenbüttel beteiligt. Mit Schreiben vom 16.08.2017 hatten wir uns zur Planung bereits geäußert. Die darin getroffenen Aussagen halten wir weiterhin aufrecht und erheben zum Vorhaben im Grundsatz keine Bedenken.

In der Stellungnahme vom 16.08.2017 hatte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Folgendes ausgeführt:

Flächennutzungsplan

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Arrondierung des nordwestlichen Stadtgebietes. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1,8 ha und liegt am nordöstlichen Stadtgebiet nordwestlich der Mascheroder Straße sowie nordöstlich der Lebenshilfe.

Der Geltungsbereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich soll als Sonderbaufläche (S) festgesetzt werden, um die Etablierung einer sozialen Einrichtung zu ermöglichen.

Bebauungsplan

Schulgebäude, Verwaltung und Wohngebäude sollen im Plangebiet entstehen. Hierzu soll ein sonstiges Sondergebiet „Bildung und Verwaltungs- und Sozialeinrichtungen“ (SO) festgesetzt werden. Östlich des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der für die Erschließung der nachgelagerten Feldmark von besonderer Bedeutung ist. Seine Durchlässigkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr ist im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht durch Baumaterial oder Baufahrzeuge zu beeinträchtigen.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

Wir gehen davon aus, dass die Erreichbarkeit der nördlich an das Plangebiet angrenzenden Ackerflächen durch die Planumsetzung nicht behindert wird. Sollte dies allerdings doch der Fall sein, ist darauf hinzuweisen, dass die sichere Erschließung der Flurstücke ein öffentlicher Belang ist. Lösungen müssten erarbeitet werden in welcher Art und Weise die Erschließung der angrenzenden Ackerflächen zukünftig gesichert werden soll. Sollte im Rahmen der Lösungsfindung über die Schaffung neuer Zuwegungen nachgedacht werden, müssen diese in Breite und Aufbau bzw. Tragfähigkeit den landwirtschaftlichen Maschinen und der Ackernutzung (z.B. Rübenabfuhr) gerecht werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen, die in das Plangebiet hineinwirken können und von den Bewohnern als ortsüblich zu tolerieren sind. Wir bitten darum diesen Hinweis mit in den Begründungstext aufzunehmen. Des Weiteren regen wir an, das Plangebiet mit einer Schutzhecke zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen hin einzugrünen, um Immissionskonflikten - verursacht durch landwirtschaftliche Immissionen – vorzubeugen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind noch nicht konkretisiert worden. Bei der Kompensationsplanung ist darauf zu achten, dass agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz volle Berücksichtigung finden. Demnach ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass zur Planung im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und Hinweise.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es sind keine Abwägungen erforderlich. In der zitierten Stellungnahme vom 16.08.2017 hatte die Landwirtschaftskammer Hinweise zum Bebauungsplan vorgetragen. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

- | | |
|---|----------------------------|
| 7. ArL - Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 8. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Katasteramt Wolfenbüttel | keine Stellungnahme |
| 9. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) | keine Stellungnahme |

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
**Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020**
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

14. Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel Stellungnahme vom 22.01.2018

Wir bestätigen Ihnen den Eingang Ihres o. g. Schreibens. In einer ersten Stellungnahme vom 17.08.2017 haben wir folgende Aussagen getroffen:

Regenwasserentsorgung:

Für das Plangebiet besteht keine Anschlussmöglichkeit für Regenwasser. Aufgrund des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwanges auch für Regenwasser in Wolfenbüttel ist im Zuge des B-Plan-Verfahrens nach § 96 NWG, Absatz 3, zu verfahren. Die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser ist auf den Grundstückseigentümer zu übertragen.

Schmutzwasserentsorgung:

Der Anschluss des Plangebietes an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal ist neu herzustellen. Die Straße "Mascheroder Straße" ist mit Kanälen zu kanalisieren, um in die "Salzdahlumer Straße" einleiten zu können. In der "Salzdahlumer Straße" ist ein Schmutzwasserhauptsammler vorhanden.

Die getroffenen Aussagen bleiben weiterhin bestehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

15. Deutsche Post AG keine Stellungnahme

16. Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 23.01.2018

keine Einwände

17. Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 09.01.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom – z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

18. Harzwasserwerke **Stellungnahme vom 03.01.2018**

nicht betroffen

19. Avacon Netz GmbH **keine Stellungnahme**

20. Purena GmbH **Stellungnahme vom 09.01.2018**

Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen haben wir sorgfältig geprüft.

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anschreiben der Avacon AG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Purena GmbH keine Anlagen innerhalb des Plangebietes betreibt. Da alle relevanten Versorgungsunternehmen im Planverfahren beteiligt wurden, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

21. Polizeiinspektion SZ/PE/WF **keine Stellungnahme**

22. Feuerwehr Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 03.01.2018**

keine Bedenken

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
**Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020**
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

23. NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel **Stellungnahme vom 24.01.2018**

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass im Bereich der B 79 die Maßnahme "B 79 Ostumgehung Wolfenbüttel" in den Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030, Projekt Nr.: B79-G20-NI) in den "Vordringlichen Bedarf" aufgenommen wurde. Hier ist bisher nur eine Meldelinie vorhanden. Die vorläufige Trassenführung liegt im Abstand von rd. 1.000 m nordöstlich des o. a. Änderungsbereiches. Genauere Angaben können nicht gemacht werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 15.08.2017 sowie der vorstehende Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der o. a. Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

In der Stellungnahme vom 15.08.2017 hatte die NLStBV Folgendes ausgeführt:

Durch die o.a. Flächennutzungsplanänderung werde Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, hinsichtlich der Ausweisung von Sonderbauflächen an der Nordseite der freien Strecke der Landesstraße 631 in der Gemarkung Salzdahlum, berührt.

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Bauverbotszone und das Zu- und Ausfahrtsverbot an der Nordseite der freien Strecke der Landesstraße 631 in der Gemarkung Salzdahlum sind zu berücksichtigen.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine Anmerkungen vorzubringen. Ich bitte Sie jedoch die Flächen, die für Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlich sind, mit genauen Angaben zur Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück) zu kennzeichnen und in der Übersicht zum Geltungsbereich mit darzustellen. Eine Betroffenheit mit eigenen Kompensationsmaßnahmen muss geprüft werden können.

Einzelheiten werden in den Bebauungsplanverfahren geregelt.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich der Flächennutzungsplanänderung in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Berücksichtigung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang erfolgen. Die Hinweise bezüglich der "Ostumgehung" sind bereits in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung enthalten.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
**Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020**
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

24. ADFC **keine Stellungnahme**

25. Landesamt Bergbau, Energie und Geologie **Stellungnahme vom 10.01.2018**

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig. Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver im Internet unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#> eingestellt. Der Leitfaden "Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" ist als Heft 8 in der Publikationsreihe *GeoBerichte* erschienen und als download auf unserer Internetseite (unter *Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte*) verfügbar.

Danach sind im Planbereich Suchräume für Böden mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit betroffen (Parabraunerden). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollte die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden überprüft und berücksichtigt werden. Das BBodSchG gibt eine funktionale Betrachtung des Bodens vor. Für die fachgerechte Berücksichtigung des Bodens im Rahmen der oben genannten Planung sollten folglich die Bodenfunktionen und der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung aller betroffenen Böden beschrieben und bewertet werden.

Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wäre eine alleinige Betrachtung und Bewertung von Biotoptypen fachlich nicht ausreichend. Sie greift für das Schutzgut Boden und den durch das BBodSchG vorgegebenen bodenfunktionalen Ansatz häufig zu kurz. So können, wie im Fall der hier betroffenen Böden, wenig wertvolle Biotope (Ackerstandorte) Böden mit einer hohen Bodenfunktionserfüllung aufweisen (hier hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit).

Weiterhin empfehlen wir, vor der Festsetzung von Flächennutzungen zu prüfen, ob ggf. Bodenbelastungen durch Schadstoffe vorhanden sind. Dabei sind die fachlichen Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bzw. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) hinsichtlich der Aspekte Probenahme, Analytik und nutzungsspezifische Bewertung einzuhalten.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung wird auf das Schutzgut Boden eingegangen. Die übrigen Hinweise werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen lösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide (Cenoman) in einer Tiefe an, in der lokal Verkarstung möglich ist (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten und nach unserem Kenntnisstand im Planungsbereich sowie im näheren Umfeld bis 1,5 km Entfernung bisher nicht aufgetreten. Die Baufläche wird daher in die Erdfallgefährdungskategorie 2, gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -), eingestuft.

Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden, sofern die Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion / Verkarstung erbringt. Im östlichen Teil der Planungsfläche stehen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) als Baugrund künstliche Auffüllungen an, die aufgrund ihrer zu erwartenden wechselhaften, oft geringen Tragfähigkeit bei Bauvorhaben meist besondere Gründungsmaßnahmen (z. B. Bodenaustausch, Tiefgründung) erfordern.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Eine Baugrunduntersuchung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen.

26. KVG Braunschweig **keine Stellungnahme**

27. RBB GmbH **keine Stellungnahme**

28. Verkehrsbetriebe Bachstein **keine Stellungnahme**

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

29. Braunschweiger Verkehrs-GmbH **Stellungnahme vom 05.01.2018**

nicht betroffen; keine Anregungen

30. Reisebüro Schmidt GmbH **keine Stellungnahme**

**31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und,
Dienstleistungen der Bundeswehr** **keine Stellungnahme**

Interessenverbände

32. Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. **Stellungnahme vom 06.02.2018**

keine Bedenken

33. Verkehrswacht WF e.V. **keine Stellungnahme**

34. BUND, Kreisgruppe WF **keine Stellungnahme**

35. NABU, Kreisgruppe WF **keine Stellungnahme**

Nachbargemeinden

36. Stadt Braunschweig **keine Stellungnahme**

37. Gemeinde Cremlingen **keine Stellungnahme**

38. Samtgemeinde Sickte **keine Stellungnahme**

39. Samtgemeinde Elm-Asse **keine Stellungnahme**

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der
**Flächennutzungsplanänderung F5 "Nördlich Mascheroder Straße",
5. Änderung des FNP 2020**
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 3 (2) / § 4 (2) BauGB

Nr. TÖB
Stellungnahme
Beschlussempfehlung

Sonstige

**40. Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften,
Salzdahlumer Straße 46/48, Wolfenbüttel** **Stellungnahme vom 06.02.2018**

Sie hatten die Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Schreiben vom 21.12.2017 über die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Mascheroder Str. informiert und um Stellungnahme bis 5.2.2018 gebeten.

Als Nutzer und Eigentümer von Grundstücken auf dem benachbarten Gelände Am Exer und als Mitglied der Bauherrengemeinschaft "Am Exer" in Wolfenbüttel GbR zur Sanierung des gemeinschaftlichen Schmutzwassernetzes möchten wir auf folgende Sachverhalte hinweisen und um Berücksichtigung bei der weiteren Planung zur Bebauung der Grundstücke "Nördlich Mascheroder Str." bitten.

1) Das Abwassernetz des Geländes "Am Exer" ist nicht in der Lage weitere Schmutzwassermengen aufzunehmen, ein neues Baugebiet muss durch eine eigene Abwasserleitung erschlossen werden

2) Die bisher an das Abwassernetz "Am Exer" angeschlossenen Bestandsgebäude der Lebenshilfe, nördlich der Mascheroder Str. sollten zukünftig ebenfalls durch die neu zu erstellende Abwasserleitung entwässert werden

3) Bei der Planung der Erschließung der neuen Baugrundstücke ist eine mittelfristig zu erwartende weitere Bebauung der südlich der Mascheroder Str. gelegenen Grundstücke "Am Exer" zu berücksichtigen und die Leitungsnetze entsprechen zu dimensionieren. Sowohl Abwassernetz, Niederspannungsnetz als auch Löschwasserversorgung der vorhandenen Infrastruktur Am Exer sind nicht auf die Anbindung weiterer Gebäude ausgelegt.

4) Die nördlich der Mascheroder Str. geplante Bebauung durch eine Schule wird weitere bauliche Maßnahmen an der Mascheroder Str. wie Fußwege und möglicherweise auch Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung erfordern. Wir bitten darum die Anlieger Am Exer bei den weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen. Die nördliche Zufahrt zum Exer hat gerade für die Anlieferung gewerblicher Zulieferer an Bedeutung gewonnen und muss in die weiteren Planungen zum Ausbau der Mascheroder Str. integriert werden.

Zur Abwasserproblematik siehe auch die Stellungnahme des für die Sanierung des Abwassernetzes Am Exer beauftragten Planers (mail im Anhang) und die Ergebnisse der Abstimmung im Rahmen der 7. ARGE-Gesellschafterversammlung (siehe Punkt 4 und 5 des Protokolls in der Anlage).

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Schmutzwasserentsorgung wird über den Abwasserbeseitigungsbetrieb Stadt Wolfenbüttel (ABW) sichergestellt. Im Rahmen der Erschließung ist der Schmutzwasserkanal auszubauen und an vorhandene Leitungen in der Salzdahlumer Straße anzubinden. Die technische Umsetzung ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu klären. Die Stellungnahme wird an den ABW weitergeleitet.